

## Fördergrundsätze für Zuwendungsempfänger (Träger) im Programm *Mobile Jugend-Lern-Hilfe 2025*

Aktualisierte Fassung vom 15.01.2025 (Änderungen in Ziffer 4.5)

### 1 Grundlage

Alle Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Bildung und Teilhabe. Das Programm *Mobile Jugend Lern-Hilfe* verfolgt die Vision, dass Kinder und Jugendliche unabhängig ihrer Herkunft den Zugang zu formaler und non-formaler Bildung haben. Das Programm richtet sich dabei an Kinder und Jugendliche, die in Wohngruppen und anderen Einrichtungen der stationären Jugendhilfe leben. Für diese Zielgruppe ist es meist schwer, auf anderen Wegen zusätzliche Hausaufgabenhilfen oder Freizeitangebote zu finanzieren, z.B. über die Jugendämter oder das Bildungs- und Teilhabepaket. Sie benötigen daher eine starke Verantwortungsgemeinschaft von Trägern der Jugendhilfe, gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit Schulen.

Ziel der Angebote für die Kinder und Jugendlichen ist die soziale und emotionale Begleitung, die Unterstützung des Lernens in der Wohngruppe, und die Entwicklung und Umsetzung von lerngruppenbegleitenden Freizeitangeboten. Dafür etablieren die Träger der Wohngruppen und die Träger der Unterstützungsteams Strukturen der partnerschaftlichen, vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Deshalb hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gemeinsam mit der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) *Mobile Jugend-Lern-Hilfe* entwickelt und gestartet.

### 2 Voraussetzungen für die Förderung

#### 2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die zweckbestimmte Weiterleitung der Zuwendung erfolgt entweder an gemeinnützige anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII oder an andere gemeinnützige Organisationen, die bereits über Erfahrungen bei der Durchführung vergleichbarer Angebote verfügen.

Der Träger verfügt in der Regel über Erfahrung in der analogen, digitalen und hybriden Lernbegleitung und Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen. Idealerweise sind

dem Träger die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen, die in Wohngruppen leben, bekannt.

## **2.2 Konzeptionelle Voraussetzungen**

Übergeordnete Ziele sind die psycho-soziale Stärkung der Kinder und Jugendlichen und die Unterstützung des häuslichen Lernens.

Im Rahmen dieser Zielsetzung arbeiten Unterstützungsteams in enger Abstimmung mit Trägern der Wohngruppen, um bedarfsgerechte Angebote zu entwickeln und umzusetzen:

- Sie bieten Beratung und Lernbegleitung bei der Erledigung der Schulaufgaben an und helfen, Lernlücken zu schließen (analog und digital),
- Sie unterstützen die Kinder und Jugendliche in ihrer sozial-emotionalen Entwicklung.
- Sie halten Angebote zur Freizeitgestaltung (analog und digital) vor.
- Sie bieten Freizeitangebote im häuslichen und sozialräumlichen Umfeld als Ausgleich zum schulischen Lernen an.

## **3 Förderaufruf, Bewerbung und Auswahl**

Der Förderbekanntmachung erfolgt durch die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung. Der antragstellende Träger reicht seine Bewerbung bei der DKJS als Excel-Dokument und im Original ein. Zusammen mit der Bewerbung ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Trägers (Freistellungsbescheid des Finanzamts) zu übermitteln.

Die Auswahl erfolgt auf Grundlage der nach 2.2 eingereichten Konzepte und im Hinblick auf die Gewährleistung eines bedarfsorientierten Angebots für Kinder und Jugendliche in Wohngruppen. Neben der inhaltlichen Prüfung wird bei der Auswahl der Angebote auf eine ausgewogene bezirkliche Verteilung sowie eine ausgewogene Verteilung der Träger der stationären Jugendhilfe, die die Unterstützung erhalten, geachtet. Die Träger, die für die Teilnahme am Programm ausgewählt werden, erhalten einen Weiterleitungsvertrag.

## **4 Zeitraum, Umfang und Dauer des Unterstützungsangebots**

Ein Unterstützungsangebot umfasst 13 Angebotsstunden pro Woche und erstreckt sich über max. 37 Wochen. Ein Träger kann ein oder mehrere Unterstützungsangebote um-

setzen. Der Träger gibt im Antrag an, in welcher Länge und Anzahl er die Unterstützungsangebote durchführen möchte.

Nach Abstimmung mit der DKJS ist es möglich, die Angebotsstunden kostenneutral auf mehr als 37 Wochen umzuverteilen

#### **4.1 Zeiten des Unterstützungsangebots**

Angebote an Wochentagen und an Samstagen sind möglich, Angebote an Sonn- und Feiertagen sind jedoch nicht möglich. Die konkreten Umsetzungszeiten orientieren sich an den konkreten Bedarfen der Kinder und Jugendlichen in den Jugendwohngruppen und sind mit den Trägern der stationären Jugendhilfeeinrichtungen abzustimmen.

Schulferienzeiten können in Absprache mit den Trägern der stationären Jugendhilfe für ein Angebot genutzt werden. Dies gilt nicht für die Sommerferien. Für Angebote im psychosozialen Bereich ist eine Durchführung während der Sommerferien in Einzelfällen erlaubt. Eine Durchführung während der Sommerferien ist zwingend vorher mit der DKJS abzusprechen, ansonsten sind die Wochen in den Sommerferien nicht förderfähig.

#### **4.2 Umsetzungsorte**

Das Unterstützungsangebot wird nach Absprache mit dem Träger der Wohngruppen und entlang der Bedarfe der Kinder und Jugendlichen geplant und umgesetzt. Es kann in den Räumen der Wohngruppe oder in weiteren Sozialräumen der Kinder und Jugendlichen stattfinden oder auch in Räumlichkeiten der mobilen Träger. Weiterhin können Angebote digital oder hybrid durchgeführt werden.

Die 13 Angebotsstunden können nach Absprache mit der DKJS auf mehrere Wohngruppen verteilt werden.

#### **4.3 Inhalte**

Die Ausgestaltung des Angebotes hängt von der individuellen Bedarfslage und den bereits vorhandenen schulischen und sonstigen Unterstützungsangeboten der Kinder und Jugendlichen in Wohngruppen ab.

Für die Organisation und Umsetzung der Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche können Träger folgende Inhalte berücksichtigen:

- Bearbeitung der Schulaufgaben
- Bearbeitung zusätzlicher Lernaufgaben
- Kompetenzentwicklung digitales Lernen
- Stärkung der Selbstlernkompetenzen: Planung, Struktur, Strategien
- Emotionale und soziale Unterstützung

- Sportliche, künstlerische und kreative Aktivitäten

Für die Organisation und Planung der Unterstützungsangebote und für die Reflexion ihres pädagogischen Handelns können Träger folgende Inhalte berücksichtigen:

- Absprachen und Vorbereitungen gemeinsam mit dem Träger der Wohngruppe
- Erweiterte Teamrunde und Supervision gemeinsam mit dem Träger der Wohngruppe

Folgende Tätigkeiten gelten **nicht** als Teil des Unterstützungsangebots und werden daher nicht in der Wochen-Dokumentation der Angebotsstunden aufgeführt (vgl. u. Ziffer 5.2). Sie können jedoch aus der Pauschale finanziert werden:

- Besprechungen im Unterstützungsteam
- Vorbereitungen im Unterstützungsteam
- Einzelsupervision und Supervision im Unterstützungsteam

#### 4.4 Personaleinsatz

Der Träger der freien Jugendhilfe stellt Unterstützungsteams mit circa 22 Personalstunden (davon 13 Angebotsstunden) pro Woche zusammen. Der Träger verpflichtet sich, qualifiziertes Personal ohne Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis einzusetzen. Die Qualität der zu erbringenden Unterstützungsangebote ist durch den Träger abzusichern. Das eingesetzte Personal verfügt nachweislich über die persönliche und fachliche Eignung zur Durchführung der pädagogischen Angebote.

Wird das pädagogische Personal auf Honorarbasis eingesetzt, ist es entsprechend der Honorarregelungen der Berliner Senatsverwaltung zu vergüten (siehe Rundschreiben der Senatsverwaltung zu Honorarregelungen Rundschreiben IV Nr. 61/2019).

Die DKJS unterstützt die Träger der Unterstützungsteams durch Beratungs- und Fortbildungsangebote für das eingesetzte Personal. Die DKJS hält ein Supervisionsangebot für die Träger der Unterstützungsteams bereit sowie für die gemeinsamen Abstimmungsformate oder erweiterten Teamrunden mit den Wohngruppen-Trägern.

Der Träger des mobilen Unterstützungsteams kann zugleich Träger von Wohngruppen sein. Das Personal von Wohngruppen kann nicht mit denselben Stundenanteilen gleichzeitig als mobiles Unterstützungsteam eingesetzt werden (keine „Doppelfinanzierung“). Das Unterstützungsteam muss bei Bedarf auch für andere Träger von Wohngruppen zur Verfügung stehen.

#### 4.5 Finanzierung der Durchführung des Unterstützungsangebots

Für die Einrichtung der Unterstützungsteams und die Umsetzung der Angebote erhalten die Träger eine Pauschale in Höhe von 1.006 € pro Woche. Pro Woche sollen mindestens 13 Angebotsstunden umgesetzt werden. In der Pauschale sind sämtliche Kosten enthalten, z.B. Personalkosten (circa 22 Personalstunden pro Woche), Sachkosten für Lernmaterialien, Verwaltungskosten und Regiekosten aufseiten des Trägers. Weiterhin können Fortbildungs- und Supervisionskosten zur Unterstützung der Arbeit der Honorarkräfte sowie die Teilnahme an entsprechenden Angeboten der DKJS oder Dritter hierüber beglichen werden. Mit der pauschalen Finanzierung sind alle direkten und indirekten Kosten des Zuwendungsempfängers abgedeckt.

Falls die zur Verfügung gestellte Pauschale nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes zur Umsetzung des Projektes verwendet werden kann, müssen Restmittel nach Rücksprache mit der DKJS zurücküberwiesen werden.

### 5 Durchführung des Unterstützungsangebots

#### 5.1 Mittelabruf

Die Auszahlung der Mittel erfolgt erst, wenn der DKJS ein rechtverbindlich unterzeichnetes Exemplar des Weiterleitungsvertrags, der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Trägers (Freistellungsbescheid des Finanzamts) sowie das ausgefüllte und unterzeichnete Dokument „Mittelabruf“ vorliegen.

#### 5.2 Verwendungsnachweis

Der Träger (Zuwendungsempfänger) legt der DKJS innerhalb von vier Wochen nach dem Ende des jeweils bewilligten Unterstützungsangebots folgende Unterlagen (elektronisch am Online-Ablageort der DKJS **und** postalisch im unterschriebenen Original) vor:

- Wochen-Dokumentation der Angebotsstunden
- Wochen-Dokumentation der Teilnahme

Die entsprechenden Vorlagen für die Dokumentation werden von der DKJS zur Verfügung gestellt und sind bereits während der Durchführung online auf einem aktuellen Stand zu halten.

Wenn in begründeten Fällen (z.B. plötzlicher Wegfall von Bedarfen, Ausfall von Mitarbeitenden) in einzelnen Wochen die Anzahl der Teilnehmenden unter 6 oder die Anzahl der

wöchentlichen Angebotsstunden unter 13 fällt, so muss dies so früh wie möglich mit der DKJS abgestimmt werden.

In Fällen, in denen in einem Unterstützungsangebot über die Gesamtlaufzeit durchschnittlich weniger als 80 Prozent der Angebotsstunden dokumentiert wurden, werden anteilig Kürzungen an der Pauschale vorgenommen. In diesem Fall müssen die Mittel für die Anzahl der Stunden, die nicht durchgeführt wurden, zurückgezahlt werden.

Beispiel: es wurden 335 Stunden von 481 Soll-Stunden durchgeführt. In dem Fall würden 11.298 Euro zurückgezahlt werden. Wurden jedoch 386 Stunden von 481 Soll-Stunden durchgeführt, müssten keine Mittel zurückgezahlt werden.

Die Wochen-Dokumentation der Angebotsstunden enthält die Dokumentation der Umsetzung des eingereichten Konzepts anhand der unter 4.3 benannten zentralen Inhalte. In dieser Dokumentation sind insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Art der Aktivitäten (z.B. Bearbeitung schulischer Aufgaben)
- Formate: analog, digital, hybrid, telefonisch
- Gruppengröße
- Dauer der Aktivitäten
- Anzahl der Teilnehmenden an Aktivitäten
- Wohngruppe, in der das Angebot stattfand

Auf Anfrage der DKJS stellen die Träger zusätzliche Informationen zu Inhalten, Formaten, der Dauer und der Anzahl der Teilnehmenden aller Aktivitäten zur Erreichung der Programmziele zur Verfügung.

Darüber hinaus muss der Träger einmalig einen Sachbericht einreichen. Dafür wird ein entsprechendes Sachberichtsraaster zur Verfügung gestellt. Er umfasst alle von ihm im Bewilligungszeitraum durchgeführten Unterstützungsangebote. Die Frist dafür beträgt vier Wochen nach dem Ende des zuletzt vom Träger durchgeführten Unterstützungsangebots.